

Synopse - Vergleich der Gebührenhöhe

Anlage 6 zu GD 049/22

lfd. Nr.	Amtshandlung alt	Gebühr alt		Gebühr neu	
		Min	Max	Min	Max
1	Ablehnung eines Antrags Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,53 €		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 6,00 €	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	1,53 €	2.556,46 €	3,00 €	10.000,00 €
3	Anträge				
3.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl. , die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,53 €	102,26 €	6,00 €	152,00 €
4	Auskünfte				
4.1	insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei; Übersendung von Akten per Post (Empfangsbekanntnis) je Auskunft	1,53 €	255,65 €	6,00 €	1.109,00 €
4.2	Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG): Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers § 10 Abs. 2 LIFG Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers	-	-	gebührenfrei	
				40,00 €	200,00 €
				201,00 €	1.109,00 €
4.3	Vorlage/Auslage von Baustatik-Akten je Akteneinsicht/Ausleihe	-	-	53,00 €	
5	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzliche Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	2,56 €	511,29 €	entfällt	
6	Beglaubigungen, Bestätigungen				
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,53 €	127,82 €	4,00 €	49,00 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,51 €	5,11 €	4,00 €	49,00 €
		mindestens 1,53 €			
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Blatt (ggf. auch Rückseite) Für jede weitere Bestätigung desselben Dokuments 1/2 der Gebühr	0,51 €	2,56 €	3,00 €	49,00 €
		mindestens 1,53 €			
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung usw. von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) bzw. Gebühren für Ablichtung hinzu.			entfällt	
7	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen				
	1. Erstaufertigungen	1,53 €	51,13 €	7,00 €	28,00 €
	2. Mehrfertigungen je	1/2 der vollen Gebühr		entfällt	
	Bescheinigung über die Auskunft von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen	-	-	44,00 €	
	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	-	-	12,00 €	16,00 €
8	Bestattungsrecht				
	Ausstellung eines Leichenpasses	5,11 €	25,56 €	31,00 €	46,00 €
9	Feiertagsrecht				
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)	10,23 €	51,13 €	25,00 €	
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG) - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,56 €	102,26 €	entfällt	
		51,13 €	204,52 €	entfällt	
10	Besondere Verwaltungsgebühr				
	Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben	5,11 €	511,29 €	entfällt	
11	Fundsachen				
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
11.1	Bei Sachen mit einem Wert von unter 15 €	-	-	gebührenfrei	
11.2	Bei Sachen mit einem Wert von 15 bis 500 €	Bei Sachen bis zu 511,29 € Wert: 2 % des Wertes, mindestens 1,53 €		5 € ab einem Wert von 15,00 € bis zu einem Wert von 500,00 €	
11.3	Bei Sachen mit einem Wert ab 500 €	Bei Sachen über 511,29 € Wert: 2% von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes		25 € Grundgebühr, zzgl. 3% des 500,00 € übersteigenden Wertes	
11.4	Bescheinigung über den Verlust eines Fahrrads	-	-	5,00 €	
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	2,56 €	766,94 €	entfällt	
	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	-	-	72,00 €/Stunde, mindestens 283,00 €	
13	Gutachten				

	(Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1%	5%	entfällt	
		12,78 €			
14	Amtshandlungen im Kirchnaustrißverfahren pro Person	5,11 €	51,13 €	44,00 €	
15	Hinterlegungen				
15.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück	1,53 €		entfällt	
15.2	Annahme von Geld, Wertpapieren, Wertsachen	0,6 % des Wertes, mind. 1,53 €		entfällt	
15.3	Rückgabe von Urkunden nach 13.1 je angefangenes Jahr der hinterlegung, falls erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt je Stück	1,53 €		entfällt	
15.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen, Wertpapieren nach 13.2 je angefangenes Jahr der Hinterlegung	0,2 % des Wertes, mind. 1,53 €		entfällt	
16	Lohnsteuerkarten erstmalige Ausstellung	gebührenfrei		entfällt	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)				
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	5,11 €	766,94 €	12,00 €	754,00 €
17.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr von 17.1, mindestens 1,53 €		12,00 €	754,00 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlungsgG	10,23 €	204,52 €	entfällt	
19	Wohnungswesen Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum je Wohneinheit (§ 6 Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts)	51,13 €	383,47 €	entfällt	
20	Baurecht				
20.1	Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Absatz 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts	25,56 € je Vorgang; bei Rechtsgeschäften über 25.564,59 €: 51,13 € je Vorgang		32,00 € je Vorgang; bei Rechtsgeschäften über 25.000 €: 65,00 € je Vorgang	
20.2	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungen von Grundstücksgeschäften und dgl. in Sanierungsgebieten)				
21	Schreibgebühren				
21.1	für Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen aus Akten usw., die auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite	deutsch: 5,11 € fremdsprachig: 10,23 €		entfällt	
21.2	für Auszüge und Abschriften aus Archivalien und ähnlichen Schriftstückendes Stadtarchivs, je angefangener Seite	1,53 €	10,23 €	entfällt	
21.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergleichen) nach dem Zeitaufwand, je angefangener Viertelstunde	6,56 €		entfällt	
21.4	für Ablichtungen (Fotokopien, Lichtpausen) - je Seite	je Seite 0,51 €		entfällt	
21.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeiten und Aufwand je Seite	0,26 €	2,56 €	entfällt	
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis zur 1/2 der Gebühr, mind. 1,53 €		1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 6,00 €	